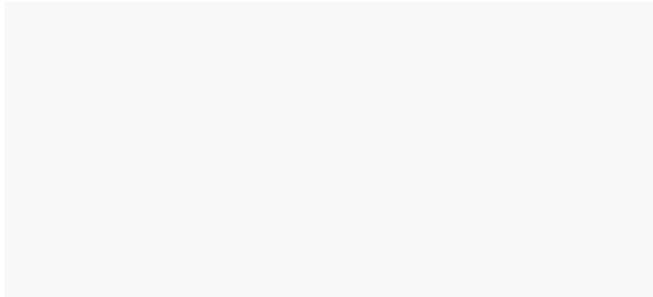


**Behörde** (Anschrift, Telefon, Telefax, E-Mail, DVR, URL)  
Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)  
Mariahilfer Straße 77-79, 1060 Wien  
Telefon: 01/58058-0,  
Telefax: 01/58058-9191  
E-Mail: rtr@rtr.at  
http://www.rtr.at



**KommAustria**  
Kommunikationsbehörde Austria



Zahl (Bitte bei Antworten angeben!)	Sachbearbeiter/in	Durchwahl	Datum
KOA 3.004/18-038	Mag. Schultes	464	04. Oktober 2018

## Ermahnung

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat II, bestehend aus der Vorsitzenden-Stellvertreterin Dr. Susanne Lackner als Senatsvorsitzende sowie den weiteren Mitgliedern Dr. Martina Hohensinn und Dr. Katharina Urbanek, im Rahmen der Rechtsaufsicht über private Rundfunkveranstalter und Mediendienstanbieter wie folgt entschieden:

Sie haben als Geschäftsführer der Wirth GmbH (FN 267855 f LG St. Pölten) und somit als gemäß § 9 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG), BGBl. Nr. 52/1991 idF BGBl. I Nr. 120/2016, nach außen hin für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften verantwortliches Organ der Wirth GmbH zu verantworten, dass der Regulierungsbehörde von der Wirth GmbH bis zum 10.11.2017 keine Aufstellung der Maßnahmen betreffend die angemessene Herausstellung oder Kennzeichnung europäischer Werke in der Präsentation ihres Programmkatalogs betreffend den audiovisuellen Mediendienst auf Abruf „www.m4tv.at“ für das Jahr 2016, in 3300 Amstetten, Kubastastraße 5, gemäß der Bestimmung des § 40 Abs. 2 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 86/2015, übermittelt wurde.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

§ 64 Abs. 1 Z 9 iVm § 40 Abs. 2 AMD-G iVm § 9 Abs. 1 VStG

Es wird jedoch von der Verhängung einer Strafe abgesehen und Ihnen eine **Ermahnung** erteilt.

**Rechtsgrundlage:** § 45 Abs. 1 letzter Satz des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 – VStG

**Begründung:**

## 1. Gang des Verfahrens

Mit rechtskräftigem Bescheid vom 30.05.2018, KOA 3.004/18-018, stellte die KommAustria gemäß §§ 60, 61 Abs. 1 und 62 Abs. 1 AMD-G fest, dass die Wirth GmbH die Bestimmung des § 40 Abs. 2 AMD-G dadurch verletzt hat, dass der KommAustria für das Jahr 2016 keine Aufstellung der nach § 40 Abs. 1 AMD-G getroffenen Maßnahmen binnen der von ihr gesetzten Frist übermittelt wurde.

Mit Aufforderung zur Rechtfertigung vom 23.08.2018 leitete die KommAustria gegen den Beschuldigten als Geschäftsführer der Wirth GmbH und somit als gemäß § 9 Abs. 1 VStG nach außen hin für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften verantwortliches Organ der Wirth GmbH, in 3300 Amstetten, Kubastastraße 5, ein Verwaltungsstrafverfahren wegen des Verdachts ein, dass der Kommunikationsbehörde Austria von der Wirth GmbH bis zum 10.11.2017 keine Aufstellung der Maßnahmen betreffend die angemessene Herausstellung oder Kennzeichnung europäischer Werke in der Präsentation ihres Programmkatalogs betreffend den audiovisuellen Mediendienst auf Abruf „www.m4tv.at“ für das Jahr 2016 gemäß § 40 Abs. 2 AMD-G übermittelt wurde.

Mit Schreiben vom 07.09.2018 nahm der Beschuldigte schriftlich zu der ihm vorgehaltenen Verwaltungsübertretung Stellung, wobei er darin ausführte, dass die Produktion des Mediendienstes „www.m4tv.at“ von der Wirth GmbH auf die M4TV GmbH ausgelagert worden sei, die Wirth GmbH jedoch weiterhin die redaktionelle Verantwortung für die Auswahl der audiovisuellen Inhalte dieses Mediendienstes innehatte. Für die Programmgestaltung sämtlicher audiovisueller Mediendienste der Wirth GmbH und der M4TV GmbH sei der Geschäftsführer der M4TV GmbH verantwortlich. Dies sei auch zum mutmaßlichen Deliktszeitpunkt der Fall gewesen.

Nach Aufforderung der Behörde habe der Geschäftsführer der M4TV GmbH in der irrigen Annahme, gleichzeitig auch für die Wirth GmbH einzuschreiten, eine entsprechende Meldung der M4TV GmbH gemäß § 40 Abs. 2 AMD-G abgegeben. Der Irrtum sei erst später durch die RTR-GmbH aufgeklärt worden, weshalb der Geschäftsführer der M4TV GmbH als handlungsbefugter Vertreter der Wirth GmbH am 15.11.2017 „nochmals“ eine entsprechende Mitteilung an die Behörde getätigt habe, welche bedauerlicher Weise verspätet gewesen sei. Der Geschäftsführer der M4TV GmbH habe in seiner E-Mail vom 15.11.2017 um Verständnis für die verspätete Meldung ersucht, zumal er sich auf Weiterbildung befunden habe und danach erkrankt sei. Die Frist säumnis sei daher aufgrund eines Versehens des Geschäftsführers der M4TV GmbH erfolgt.

Durch die verspätete Meldung sei die Regulierungstätigkeit der KommAustria aber nicht beeinträchtigt worden. Der Beschuldigte bedauere die festgestellte Rechtsverletzung und habe nun auch durch innerbetriebliche Maßnahmen sichergestellt, dass Rechtsverletzungen wie die verspätete Bekanntgabe melderelevanter Daten künftig unterbleiben werden. Da die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsguts und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die inkriminierte Tat sowie das Verschulden des Beschuldigten als gering zu bewerten seien, würden die Voraussetzungen für eine Verfahrenseinstellung iSd § 45 Abs. 1 Z 4 VStG vorliegen.

## 2. Entscheidungsrelevanter Sachverhalt

Die Wirth GmbH ist als Anbieterin des audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf „www.m4tv.at“ seit 01.03.2013 bei der KommAustria registriert. Geschäftsführer der Wirth GmbH ist der Beschuldigte. Im Tatzeitpunkt war für die Wirth GmbH im Hinblick auf die Einhaltung der Bestimmung des § 40 Abs. 2 AMD-G kein verantwortlicher Beauftragter gemäß § 9 Abs. 2 VStG bestellt.

Mit E-Mail der KommAustria vom 06.10.2017, KOA 3.004/17-167, wurde die Wirth GmbH aufgefordert, eine Aufstellung über die angemessene Herausstellung oder Kennzeichnung europäischer Werke in der Präsentation ihres Programmkatalogs betreffend den audiovisuellen Mediendienst auf Abruf „www.m4tv.at“ für das Jahr 2016 gemäß § 40 Abs. 1 AMD-G bis zum 20.10.2017 zu übermitteln.

Von der M4TV GmbH wurde der KommAustria am 20.10.2017 ein Bericht hinsichtlich der Förderung

europäischer Werke in den Programmkatalogen der von der M4TV GmbH betriebenen audiovisuellen Mediendienste auf Abruf für das Jahr 2016 gemäß § 40 Abs. 1 AMD-G übermittelt.

Mit einem weiteren Schreiben der KommAustria vom 27.10.2017, KOA 3.004/17-270, wurde die Wirth GmbH abermals aufgefordert, der KommAustria bis zum 10.11.2017 einen Bericht hinsichtlich der Förderung europäischer Werke im Programmkatalog des audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf „www.m4tv.at“ für das Jahr 2016 vorzulegen.

Von der Wirth GmbH wurde der KommAustria innerhalb der von der Behörde gesetzten Frist kein Bericht hinsichtlich der Förderung europäischer Werke im Programmkatalog des audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf „www.m4tv.at“ für das Jahr 2016 gemäß § 40 Abs. 1 AMD-G vorgelegt.

Mit Schreiben vom 15.11.2017 – und somit nach Ablauf der von der Behörde gesetzten Frist – übermittelte der Geschäftsführer der M4TV GmbH namens der Wirth GmbH der KommAustria den Bericht hinsichtlich der Förderung europäischer Werke im Programmkatalog des audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf „www.m4tv.at“ der Wirth GmbH für das Jahr 2016.

Mit rechtskräftigem Bescheid vom 30.05.2018, KOA 3.004/18-018, stellte die KommAustria gemäß §§ 60, 61 Abs. 1 und 62 Abs. 1 AMD-G fest, dass die Wirth GmbH die Bestimmung des § 40 Abs. 2 AMD-G dadurch verletzt hat, dass der KommAustria für das Jahr 2016 keine Aufstellung der nach § 40 Abs. 1 AMD-G getroffenen Maßnahmen betreffend den audiovisuellen Mediendienst auf Abruf „www.m4tv.at“ binnen der von der KommAustria gesetzten Frist übermittelt wurde.

### **3. Beweiswürdigung**

Die Feststellung, dass die Wirth GmbH Anbieterin des audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf „www.m4tv.at“ seit 01.03.2013 ist, ergibt sich aus der entsprechenden Anzeige bei der KommAustria vom 14.11.2011, KOA 1.950/12-003).

Die Feststellungen, dass der Beschuldigte der Geschäftsführer der Wirth GmbH ist, ergibt sich aus dem offenen Firmenbuch bzw. den Akten der KommAustria. Aus dem Vorbringen des Beschuldigten in seiner schriftlichen Rechtfertigung vom 07.09.2018 ergibt sich nicht, dass im Zeitpunkt der Tatbegehung ein verantwortlicher Beauftragter für die Einhaltung der Bestimmung des § 40 Abs. 2 AMD-G für die Wirth GmbH bestellt war.

Die Feststellung zur Meldung der M4TV GmbH im Hinblick auf § 40 Abs. 2 AMD-G ergibt sich aus den Akten der KommAustria.

Die Feststellung, dass die Wirth GmbH der KommAustria trotz Aufforderung bis zum 10.11.2017 keine Aufstellung der Maßnahmen betreffend die angemessene Herausstellung oder Kennzeichnung europäischer Werke in der Präsentation ihres Programmkatalogs betreffend den audiovisuellen Mediendienst auf Abruf „www.m4tv.at“ für das Jahr 2016 gemäß der Bestimmung des § 40 Abs. 2 AMD-G übermittelt hat, ergibt sich aus den Akten der KommAustria sowie den Feststellungen im Rechtsverletzungsverfahren.

Die Feststellung, dass der KommAustria mit Schreiben des Geschäftsführers der M4TV GmbH vom 15.11.2017 der Bericht hinsichtlich der Förderung europäischer Werke im Programmkatalog des audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf „www.m4tv.at“ der Wirth GmbH für das Jahr 2016 übermittelt wurde, ergibt sich aus den Akten der KommAustria und deckt sich weitgehend mit dem diesbezüglichen Vorbringen des Beschuldigten in seiner Rechtfertigung.

### **4. Rechtliche Beurteilung**

#### **4.1. Zuständigkeit der Behörde**

Gemäß § 66 AMD-G ist Regulierungsbehörde im Sinne dieses Bundesgesetzes die gemäß § 1 KOG

eingeschichtete Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria).

Gemäß § 64 Abs. 1 Z 9 AMD-G begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu EUR 4.000,- zu bestrafen, wer der Berichtspflicht nach § 40 Abs. 2 AMD-G nicht nachkommt. Gemäß § 64 Abs. 5 AMD-G sind die Verwaltungsstrafen durch die KommAustria zu verhängen.

#### **4.2. Zum objektiven Tatbestand – Verletzung des § 40 Abs. 2 AMD-G**

§ 40 AMD-G lautet:

##### **„Förderung europäischer Werke**

**§ 40. (1)** *Mediendienstanbieter von audiovisuellen Mediendiensten auf Abruf haben in der Präsentation ihrer Programmatalogen europäische Werke dadurch zu fördern, dass diese angemessen herausgestellt oder gekennzeichnet werden.*

*(2) Mediendienstanbieter haben der Regulierungsbehörde auf deren Aufforderung eine Aufstellung der nach Abs. 1 getroffenen Maßnahmen zu übermitteln. Die Regulierungsbehörde hat die erhobenen Daten dem Bundeskanzler zusammengefasst zu übermitteln.“*

§ 40 Abs. 2 AMD-G sieht vor, dass Mediendienstanbieter von audiovisuellen Mediendiensten auf Abruf der Regulierungsbehörde auf deren Aufforderung eine Aufstellung der nach § 40 Abs. 1 AMD-G getroffenen Maßnahmen zu übermitteln haben.

Mit Schreiben der KommAustria vom 27.10.2017, KOA 3.004/17-270, wurde die Wirth GmbH aufgefordert, der KommAustria bis zum 10.11.2017 einen Bericht hinsichtlich der Förderung europäischer Werke in ihrem Programmatalog für das Jahr 2016 gemäß § 40 Abs. 1 AMD-G zu übermitteln.

Der KommAustria wurde von der Wirth GmbH bis zum 10.11.2017 kein Bericht hinsichtlich der Förderung europäischer Werke im Programmatalog des audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf „www.m4tv.at“ für das Jahr 2016 übermittelt. Es liegt daher, wie mit Bescheid der KommAustria vom 30.05.2018, KOA 3.004/18-018, festgestellt, eine Verletzung der Verpflichtung gemäß § 40 Abs. 2 AMD-G vor.

Das Tatbild nach § 40 Abs. 2 AMD-G besteht in der nicht fristgerechten und damit nicht rechtzeitigen Erfüllung der Berichtspflicht gemäß § 40 Abs. 1 AMD-G. Die Tat ist mit Ablauf der Frist (10.11.2017) vollendet. Es handelt sich somit um ein Unterlassungsdelikt.

Angesichts des festgestellten Sachverhalts und der rechtskräftig gegenüber der Wirth GmbH festgestellten Verletzung des § 40 Abs. 2 AMD-G ist der Tatbestand des § 64 Abs. 1 Z 9 AMD-G in objektiver Hinsicht erfüllt.

#### **4.3. Zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Beschuldigten**

Gemäß § 9 Abs. 1 VStG ist für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften durch juristische Personen oder eingetragene Personengesellschaften, sofern die Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmen und soweit nicht verantwortliche Beauftragte nach § 9 Abs. 2 VStG bestellt sind, strafrechtlich verantwortlich, wer zur Vertretung nach außen berufen ist.

Ein verantwortlicher Beauftragter für die Einhaltung der Verpflichtung zur Berichterstattung nach § 40 Abs. 2 AMD-G war nicht bestellt. Der Beschuldigte war im Tatzeitpunkt der Geschäftsführer der Wirth GmbH und somit zur Vertretung dieser Gesellschaft nach außen berufen. Demnach trifft den Beschuldigten als zur Vertretung nach außen Berufenen und somit gemäß § 9 Abs. 1 VStG für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften strafrechtlichen verantwortlichen die Pflicht, die Einhaltung der Rechtsvorschriften durch den Mediendienstanbieter von audiovisuellen Mediendiensten auf Abruf zu gewährleisten. Er hat damit die der Wirth GmbH zurechenbare Verwaltungsübertretung zu verantworten. Der Beschuldigte war daher für die Einhaltung der Verpflichtung zur Berichterstattung gemäß § 40 Abs. 2

AMD-G der Wirth GmbH verwaltungsstrafrechtlich verantwortlich.

#### 4.4. Zum subjektiven Tatbestand – Verschulden des Beschuldigten

Zur Erfüllung der subjektiven Tatseite muss die Verwaltungsübertretung dem Beschuldigten auch vorzuwerfen sein. Hierbei ist zunächst zu prüfen, ob die Verwaltungsübertretung gemäß § 64 Abs. 1 Z 9 iVm § 40 Abs. 2 AMD-G als Erfolgsdelikt oder als Ungehorsamsdelikt zu qualifizieren ist.

Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Bei Ungehorsamsdelikten besteht das Tatbild in einem bloßen Verhalten ohne Merkmal eines Erfolges. Was die innere Tatseite anlangt, ist somit zunächst festzuhalten, dass es sich bei dem vorgeworfenen Verstoß gegen § 40 Abs. 2 AMD-G um ein Ungehorsamsdelikt handelt, weil weder der Eintritt eines Schadens noch einer Gefahr vorausgesetzt ist und nichts über das Verschulden bestimmt wird. Bei Ungehorsamsdelikten verlangt die in § 5 Abs. 1 zweiter Satz VStG verankerte widerlegliche Schuldvermutung zu Lasten des Täters, dass dieser von sich aus sein mangelndes Verschulden glaubhaft zu machen hat. Das bedeutet, dass der Beschuldigte alles initiativ darzulegen hat, was für seine Entlastung spricht. Dazu bedarf es etwa der Darlegung, dass er im Betrieb ein wirksames Kontrollsystem eingerichtet hat, sodass er unter vorhersehbaren Verhältnissen mit gutem Grund die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften erwarten konnte (vgl. VwGH 27.04.2011, 2010/08/0172, mwN). Dabei genügt es nicht, ein derartiges Kontrollsystem abstrakt zu umschreiben. Vielmehr muss ausgeführt werden, wie das Kontrollsystem im Einzelnen funktionieren hätte sollen (VwGH 10.10.2004, 2004/02/0269), wobei es insbesondere nicht ausreicht, Mitarbeitern Belehrungen oder Dienstanweisungen über die einzuhaltenden Rechtsvorschriften zu erteilen, ohne deren tatsächliche Einhaltung auch zu kontrollieren (vgl. VwGH 04.07.2000, 2000/11/0123; 25.02.2010, 2008/09/0224). Abgesehen davon muss dargelegt werden, wieso – trotz Vorliegens eines funktionierenden Kontrollsystems – die Übertretung nicht verhindert werden konnte.

Der Beschuldigte hat im Rahmen seiner Rechtfertigung ausgeführt, dass der Geschäftsführer der M4TV GmbH in der irrigen Annahme, gleichzeitig auch für die Wirth GmbH einzuschreiten, eine Meldung der M4TV GmbH gemäß § 40 Abs. 2 AMD-G abgegeben habe. Unmittelbar nach Aufklärung des Irrtums sei der rechtskonforme Zustand hergestellt worden, indem der Bericht der Wirth GmbH hinsichtlich der Förderung europäischer Werke in ihrem Programmkatalog für das Jahr 2016 mit Schreiben vom 15.11.2017 nachgereicht worden sei. Der Geschäftsführer der M4TV GmbH habe in seiner E-Mail vom 15.11.2017 um Verständnis für die verspätete Meldung ersucht, zumal er sich auf Weiterbildung befunden habe und danach erkrankt sei. Der Beschuldigte erklärte darüber hinaus, dass er die festgestellten Rechtsverletzungen bedaure und nun auch durch innerbetriebliche Maßnahmen sichergestellt habe, dass Rechtsverletzungen wie die gegenständliche künftig unterbleiben würden.

Dieses Vorbringen enthält keine Umstände, welche darauf hindeuten, dass der Beschuldigte im maßgeblichen Zeitraum ein funktionierendes Kontrollsystem eingerichtet hatte, um der gegenständlichen Verpflichtung zur Berichtslegung fristgerecht nachzukommen. Vielmehr wurde zugestanden, dass es sich bei der Unterlassung der Berichtslegung bis zum 10.11.2017 um ein Versehen gehandelt habe.

Das Vorbringen des Beschuldigten ist somit insgesamt nicht geeignet, die Schuldvermutung gemäß § 5 Abs. 1 zweiter Satz VStG zu widerlegen. Der Beschuldigte hat jedenfalls fahrlässig die Verwaltungsübertretung nach § 64 Abs. 1 Z 9 iVm § 40 Abs. 2 AMD-G iVm § 9 Abs. 1 VStG begangen.

Gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden der Beschuldigten gering sind. Sie kann den Beschuldigten jedoch gleichzeitig unter Hinweis auf die

Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid ermahnen, sofern dies geboten erscheint, um den Beschuldigten von weiteren strafbaren Handlungen gleicher Art abzuhalten.

Die Bestimmung des § 45 Abs. 1 VStG idF BGBl. I Nr. 33/2013 trat insofern u.a. an die Stelle des § 21 VStG vor der genannten Novellierung. Die Erläuterungen zur Regierungsvorlage (ErlRV 2009 BlgNR 24. GP, S. 19) führen dazu aus: „Im vorgeschlagenen § 45 Abs. 1 werden die derzeit in § 21 Abs. 1, § 21 Abs. 1a und § 34 VStG enthaltenen Bestimmungen an systematisch richtiger Stelle zusammengeführt. Der vorgeschlagene § 45 Abs. 1 Z 4 und der vorgeschlagene neue Schlusssatz dieses Absatzes entsprechen im Wesentlichen § 21 Abs. 1.“ Es kann also davon ausgegangen werden, dass mit der dargestellten Novellierung keine inhaltliche Änderung der Bestimmungen zum Absehen von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens beabsichtigt war und insofern auf die Judikatur zum bisherigen § 21 Abs. 1 VStG zurückgegriffen werden kann.

Soweit in § 45 Abs. 1 Z 4 VStG auf die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes Bezug genommen wird, ist dies der Neuformulierung der Bestimmungen über die Strafbemessung (§ 19 VStG) geschuldet (ErlRV 2009 BlgNR 24. GP, S. 18f). Soweit also nunmehr darauf abgestellt wird, dass „die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung“ gering sein müssen, ersetzt dies das bisherige Tatbestandsmerkmal der unbedeutenden Folgen der Übertretung. Eine inhaltliche Änderung war damit nicht intendiert. Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes müssen die beiden in dieser Bestimmung genannten Bedingungen – geringfügiges Verschulden des Beschuldigten und unbedeutende Folgen der Tat (nunmehr: geringe Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und der Intensität seiner Beeinträchtigung) – kumulativ vorliegen, damit von der Strafe abgesehen werden kann (vgl. die bei *Raschauer/Wessely* [Hg.], VStG, Rz 6 zitierte Judikatur des VwGH). Ein Verschulden des Beschuldigten kann nur dann als geringfügig angesehen werden, wenn das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl. z.B. VwGH 10.12.2001 Zl. 2001/10/0049, VwGH 29.11.2007, Zl. 2007/09/0229, VwGH 16.09.2010, Zl. 2010/09/0141 und VwGH 06.11.2012, Zl. 2012/09/0066).

Gegenständlich wurde die Meldung gemäß § 40 Abs. 2 AMD-G zwar nicht binnen der von der Behörde gesetzten Frist abgeben, dennoch hat die Wirth GmbH der Behörde die Aufstellung der nach § 40 Abs. 1 AMD-G getroffenen Maßnahmen vier Tage nach Ablauf der Meldefrist von sich aus mitgeteilt. Damit war also zumindest eine – wenn auch nach dem Gesagten nicht rechtzeitige – Vorgehensweise hinsichtlich der Berichtslegung gemäß § 40 Abs. 2 AMD-G etabliert, womit ein geringer Grad des Verschuldens anzunehmen ist.

Zur zweiten Voraussetzung gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG „geringe Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat“ (entspricht nach dem Gesagten dem früheren „unbedeutende Folgen der Tat“) ist auszuführen, dass der Zweck des § 40 Abs. 2 AMD-G, die Berichtslegung im Hinblick auf die Erfüllung des § 40 Abs. 1 AMD-G sicherzustellen, damit die KommAustria die Einhaltung der § 40 Abs. 1 überprüfen und ihrer Verpflichtung gemäß § 40 Abs. 2 zweiter Satz AMD-G (Berichtslegung an die Bundesregierung) nachkommen kann, durch die – um wenige Tage – verspätete Meldung der Wirth GmbH nicht vereitelt wurde. Insofern blieben auch die Folgen der Tat unbedeutend.

Nach der Rechtsprechung kommt der Behörde hinsichtlich der Erteilung einer Ermahnung kein Ermessen zu, sondern der Beschuldigte hat, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, einen Anspruch darauf, dass von der Bestimmung Gebrauch gemacht wird (vgl. *Walter/Thienel*, *Verwaltungsverfahren II*<sup>2</sup>, E 81 zu § 21 VStG).

Es war somit gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG von der Verhängung einer Strafe abzusehen.

Der Ausspruch einer Ermahnung gegenüber dem Beschuldigten in seiner Funktion als Geschäftsführer der Wirth GmbH erscheint jedoch erforderlich, um ihn von weiteren strafbaren Handlungen gleicher Art

abzuhalten und nachdrücklich an seine umfassenden Aufsichts- und Kontrollpflichten zu erinnern.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

#### **Rechtsmittelbelehrung:**

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat aufschiebende Wirkung, das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich bei uns einzubringen. Falls Sie innerhalb der Beschwerdefrist die Beigebung eines Verteidigers/einer Verteidigerin beantragen, beginnt die Beschwerdefrist erst mit dem Zeitpunkt zu laufen, in dem der Beschluss über die Bestellung des Rechtsanwalts/der Rechtsanwältin zum Verteidiger/zur Verteidigerin und der anzufechtende Bescheid diesem/dieser zugestellt sind. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Beigebung eines Verteidigers/einer Verteidigerin abgewiesen, beginnt die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an Sie zu laufen.

Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Sie haben das Recht, in der Beschwerde zu beantragen, dass eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt wird. Bitte beachten Sie, dass Sie, falls die Behörde von der Erlassung einer Beschwerdeentscheidung absieht, auf Ihr Recht auf Durchführung einer Verhandlung verzichten, wenn Sie in der Beschwerde keinen solchen Antrag stellen.

Die Beschwerde kann in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden.

Technische Voraussetzungen oder organisatorische Beschränkungen des elektronischen Verkehrs sind auf folgender Internetseite bekanntgemacht:

Bitte beachten Sie, dass der Absender/die Absenderin die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (zB Übertragungsverlust, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Kommunikationsbehörde Austria  
Die Senatsvorsitzende

Dr. Susanne Lackner  
(Vorsitzende-Stellvertreterin)

